



Gemeinde

Waldbrunn

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark am Funkmast“

Gemarkung Oberdielbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 28.03.2024

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Verkehrerschließung	6
5.3	Landwirtschaftliche Belange	7
5.4	Plandaten	8
6.	Planinhalte	8
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	8
6.2	Örtliche Bauvorschriften	9
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	10
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	11
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	12
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	12
7.5	Immissionen	13
8.	Angaben zur Planverwirklichung	13
8.1	Zeitplan	13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Zur Deckung eines Teils des Energiebedarfes der „Katzenbuckel-Therme“ mit regenerativen Energien beabsichtigt die Gemeinde perspektivisch einen Solarpark zu realisieren. Der hierfür anvisierte knapp 1 ha große Standort befindet sich vollständig in Besitz der Gemeinde. Der Bebauungsplan „Solarpark am Funkmast“ soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Realisierung schaffen. Der Flächennutzungsplan ist hierfür im Parallelverfahren zu ändern.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 befindet sich die Gemarkung Waldbrunn vollständig in einer benachteiligten Agrarzone.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 500 m nordöstlich des Siedlungsrandes von Oberdielbach und rund 400 m südlich der „Katzenbuckel-Therme“.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

893, 894, 895

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,0 ha.

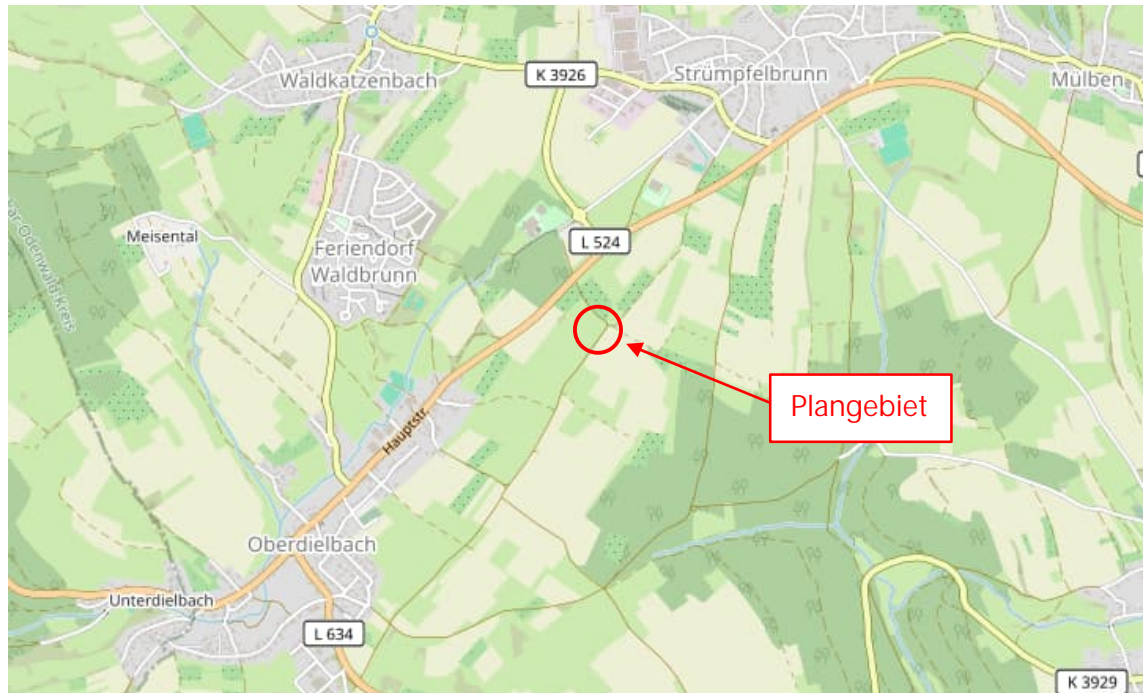


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 28.03.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Auf einem Teilbereich der Fläche im Südosten befindet sich ein Funkmast. Die Fläche grenzt im Norden und im Südosten an einen bestehenden Wirtschaftsweg. Im Südwesten und im Westen und Nordwesten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Nördlich des angrenzenden Wirtschaftsweges befinden sich zahlreiche Christbaumkulturen. Die nächstgelegene Bebauung von Oberdielbach befindet sich in etwa 500 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 517 bis 520 m über NN. Das Gelände fällt hierbei vom bestehenden Wirtschaftsweg im Nordosten in Richtung Westen gleichmäßig ab.

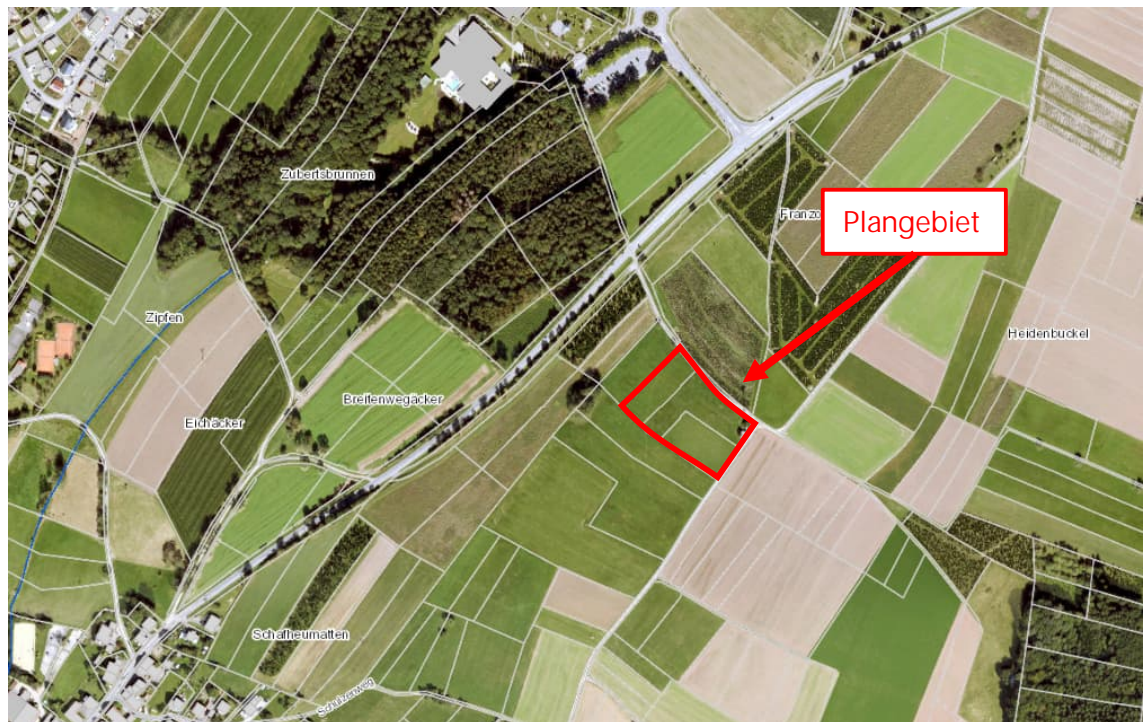


Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Waldbrunn dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Waldbrunn befindet sich zwischen den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach und liegt der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) am nächsten.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z). Weitere zu

beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der Großteil der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht daher den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

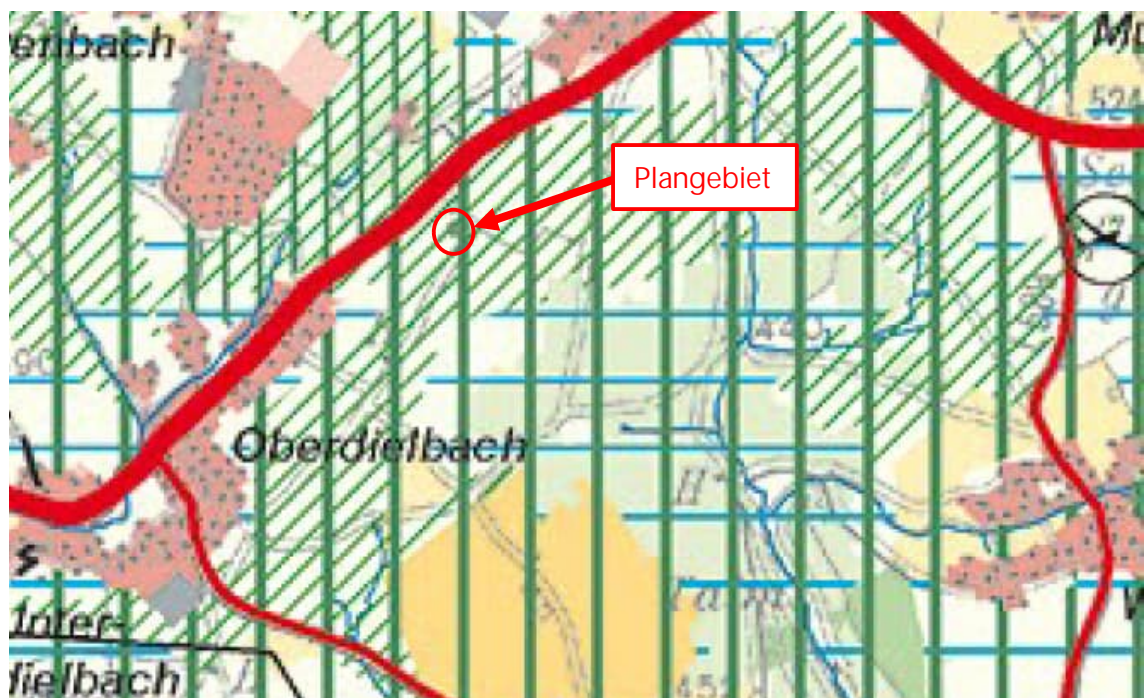


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Neckargerach-Waldbrunn als Fläche für die „Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die Flächenausweisung des Plangebietes wird daher in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

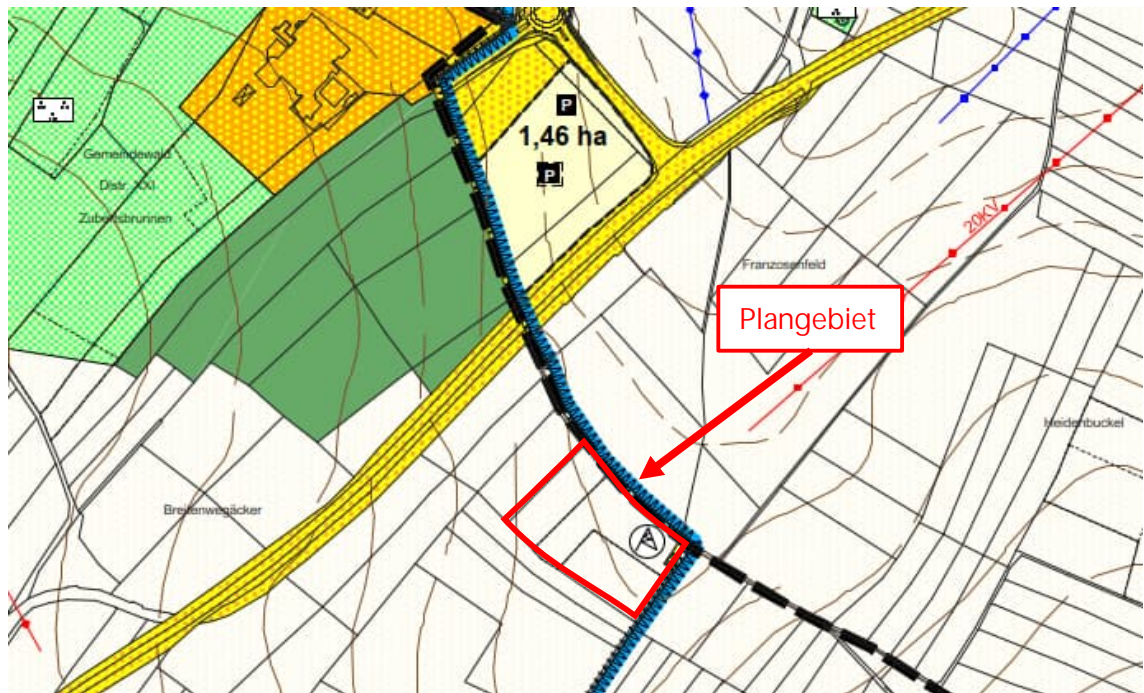


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Neckargerach-Waldbrunn (Quelle: GVV Neckargerach-Waldbrunn)

4.3 Schutzgebiete

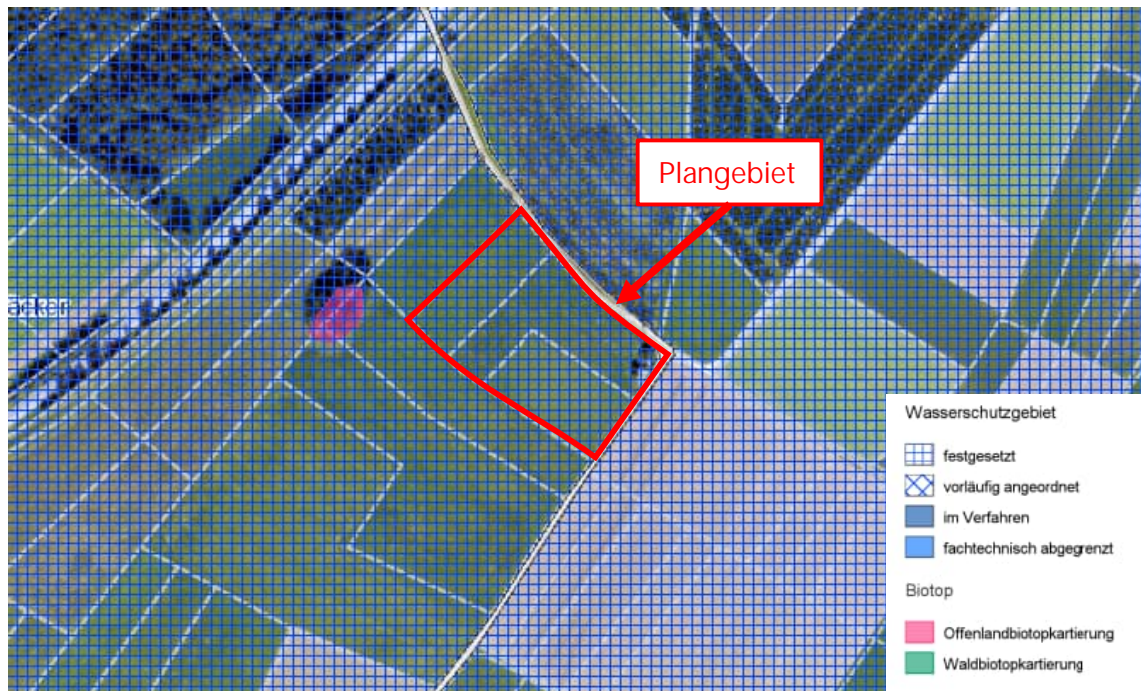


Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Holderbrunnen Eberbach“

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Holderbrunnen Eberbach“ (16.02.2000). Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde möchte im Plangebiet (Gemarkung Oberdielbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt nach Nordwesten über die bestehende Zuwegung des angrenzenden Wirtschaftsweges in Richtung L 524.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in der Vorbehaltsflur II (Wertstufe III). Es handelt sich in Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Waldbrunn hierbei um mittlere Böden und Flächen, die dem Grunde nach größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

EEG-Förderkulisse

Die Gesamtgemarkung Oberdielbach und damit auch das Plangebiet ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG- förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die darlegten Belange der Landwirtschaft sind der Gemeinde Waldbrunn bewusst. Im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen werden diese aber aus den folgenden Gründen zurückgestellt und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen für die Realisierung eines Solarparks für gerechtfertigt und sinnvoll erachtet:

Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zugemessen. Die Fläche ist weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes herangezogen werden. Dies umso mehr, als das der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Zeitliche Befristung und Erholung des Bodens

Der Betrieb der Solaranlage ist auf die Dauer von 30 Jahren begrenzt. Es erfolgt somit nur ein zeitlich befristeter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Zudem ist während des Betriebs der Solaranlage durch die damit einhergehende Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung

Für den etwa 1 ha großen Planstandort ist die Verfügbarkeit der Grundstücke gesichert, da sich diese im Eigentum der Gemeinde befinden. Damit können ca. 0,02 % des

Gemeindegebiets für Solarenergie zeitnah zur Verfügung gestellt und im Sinne der Energiewende auch rasch umgesetzt werden. Dies entspricht zusammen mit der Flächengröße des „Solarparks Schulzenfeld“ in etwa den landesgesetzlichen Vorgaben, wonach -neben dem Ausbau von PV auf Dach- und Parkplatzflächen- mindestens 0,2% der Landesfläche für Solarparks für die Energiewende herangezogen werden sollen.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Waldbrunn vor dem Hintergrund des über-ragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionier-ten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz sowie der erläuterten Teilaspekte im Solarpark am Funkmast einen zentralen Beitrag zur Energiewende und stellt die Belange der Landwirtschaft am Planstandort daher zurück.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	9.793 m ²	100,0%
Nettobauland (Sondergebiet)	9.470 m ²	96,8 %
Wirtschaftsweg	15 m ²	0,2 %
Öffentliche Grünfläche	170 m ²	1,7 %
Versorgungsfläche (Funkmast)	126 m ²	1,3 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB so-wie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesent-lichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Be-treibung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festge-setzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen überwiegend Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden kleiner 1,0 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. In begründeten Fällen können aber auch Betonfundamente verwendet werden. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 5,0 m über Geländeoberkante begrenzt

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Reinigung von Modulen – Grundwasserschutz

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft werden zum einen Pflanzgebote zur randlichen Eingrünung sowie innerhalb der Modulfläche festgesetzt. Die Bestandsbäume und Gehölze sollen in diesem Zuge ebenfalls erhalten bleiben.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz und 0,15 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Folgende Informationen liegen bereits vor:

Die Fläche für den geplanten Solarpark umfasst im Wesentlichen einen Teil einer größeren Grünlandfläche westlich des Funkmasten. Es wird nach Norden und Osten von Asphaltwegen begrenzt, auf die Ackerflächen und Christbaumkulturen folgen. Nach Süden und Westen führen die Grünlandflächen weiter. In der Grünlandkartierung von 2005 wurden die Flächen nicht als Grünlandtyp erfasst, der heute als Magere Flachlandmähwiese und damit auch geschütztes Biotop zu bewerten wäre. Diese Bewertung wird durch eine Vegetations-Schnellaufnahme im Mai 2024 überprüft.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung wird der Bestand in den Flächen aufgenommen und bewertet. Es wird geprüft und ermittelt, ob und in welchem Umfang durch die Wirkungen des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ermöglicht werden, die erheblich und damit als Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze zu bewerten sind.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen und Eingriffen festgelegt. Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und bzgl. des Schutzguts Landschaftsbild werden voraussichtlich Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Da es sich bei der Fläche bereits um einen Grünlandbestand handelt, ist das Aufwertungspotential innerhalb der Solarparkfläche gering. Durch randliche Hecken und eine künftig extensivere Grünlandnutzung können die Eingriffe aber reduziert und voraussichtlich zumindest weitgehend innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Die Maßnahmen und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden zum nächsten Verfahrensschritt festgelegt bzw. bearbeitet. Ein Augenmerk wird auf die Eingrünung in Richtung der angrenzenden Wege zu richten sein.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans sind gem. § 2 Abs. 3 Nrn. 1. und 2. NatParkVO sog. Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des Naturparks nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO der geordneten städtebaulichen Entwicklung – hier durch Aufstellung eines Bebauungsplans – an. Für die geordnete städtebauliche Entwicklung muss die Lage im Naturpark und die Auswirkungen der Planung auf dessen Schutzzwecke erkennbar in die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung der Gemeinde einfließen. Hierzu werden zur Offenlage entsprechende Ausführungen im Umweltbericht enthalten sein.

Geschützte Biotop oder weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Rd. 30 m westlich des Plangebiets wächst das geschützte Biotop „Feldgehölz nordöstlich Oberdielbach“. Beeinträchtigungen sind durch den Bau und Betrieb eines kleinen Solarparks nicht zu erwarten.

Flächen des Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Gebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets WSG „Brunnen Heumatte, Eichwiesen, Kreuzacker und Talmühle“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Ver- und Gebote des WSG und der allgemein geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Rhein-Neckar u.a. in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und am südwestlichen Gebietsrand in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z). Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege wird bei den festzulegenden Maßnahmen (Eingrünung, Pflege) eine besondere Bedeutung zukommen. Insbesondere in den Randbereichen besteht Aufwertungspotential hinsichtlich des Biotopverbunds.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weiter ausgearbeitet und zur Offenlage vorgelegt.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im weiteren Verfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-

Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Folgende Informationen liegen bereits vor:

Hinsichtlich der Europäischen Vogelarten ist vor allem zu prüfen, ob die bodenbrütende Offenlandart Feldlerche in den Flächen der geplanten Photovoltaikanlage brütet. Im näheren Umfeld sind Vorkommen bekannt und auch in der Grünlandfläche sind Bruten nicht gänzlich ausgeschlossen. Durch vier Begehungen eines Ornithologen wird dies geprüft und auch die Brutvögel und Nahrungsgäste in näherer und weiterer Umgebung aufgenommen und dokumentiert.

Nach derzeitigem Erkenntnis- und Planungsstand ist es absehbar, dass den möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung oder Vergrämung von Bodenbrütern) und ggf. CEF-Maßnahmen (Anlagen von Blüh- und Schwarzbrachestreifen außerhalb der Solarparkflächen in der Feldflur) begegnet werden kann. Näheres wird im weiteren Verfahren nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse und einer weiter ausgearbeiteten Belegungsplanung ergänzt.

Eine Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Zauneidechsen in den Randbereichen wird überprüft. Der Grünlandbestand wird zudem auf Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten und insbesondere hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. dessen Wirtspflanze Großer Wiesenknopf untersucht.

Im Rahmen des Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausführlich geprüft und sofern erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet und im Zuge der Offenlage vorgelegt.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich

der gewählte Standort auf einem nach Südwesten gleichmäßige abfallenden Gelände befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Oberdielbach befindet sich südwestlich in etwa 500 m Entfernung zum Solarpark. Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Aufgrund der Entfernung von etwa 500 m ist daher mit keinen erheblichen Blendwirkungen zu rechnen.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Anfang 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Waldbrunn, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de